KLFR

Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

)

## Die Europäische Bioethik-Konvention: Eine Gefahr für die Menschenwürde

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) fordert die Bundesregierung auf, einen Beitritt der Bundesrepublik zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Bioethik-Konvention) vom 04.04.1997 eindeutig und endgültig auszuschließen.

Mit der Ratifizierung der Bioethik-Konvention des Europarates durch Dänemark im August 1999 trat die Konvention auf europäischer Ebene Ende 1999 in Kraft.

Die Bioethik-Konvention ist nicht dazu geeignet, die Menschenwürde und die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte gegenüber den Begehrlichkeiten biomedizinischer Forschung und wirtschaftlichen Verwertungsinteressen zu schützen.

KLFR

Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

#### Alterssicherung von Frauen

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) fordert die Bundesregierung auf, eine eigenständige Alterssicherung von Frauen im solidarischen Rentensystem zu verankern.

Darüber hinaus wird gefordert, bei der Regelung einer privaten Zusatzversicherung verstärkt zu berücksichtigen, dass Frauen im allgemeinen einen geringeren Verdienst haben, kürzere Erwerbsbiographien erreichen und wegen ihrer längeren Lebenserwartung in der Regel mit einer wesentlich geringeren privaten Rente zu rechnen haben.

Diese daraus resultierenden Benachteiligungen von Frauen sind zu verhindern.

Hannover, den 09.06.2000

)

Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

### Anrechnung der Kindererziehungszeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird aufgefordert, für eine kindergerechte Rentenreform einzutreten.

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) fordert daher die Anrechnung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf drei Jahre zu erhöhen. Diese drei Jahre müssen bei allen Rentenfällen - auch rückwirkend - Berücksichtigung finden.

Anrechnungszeiten wurden im Rentensystem eingebaut, um so für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Maßgeblich ist dafür naturgemäß bzw. rechtlich sachgemäß das Geburtsjahr der rentenberechtigten Person.

Diese Forderung entspricht

)

- a) dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 07.07.1992, wonach mit jedem Rentenreformschritt die Benachteiligung von Müttern in der Rentenversicherung abzubauen ist.
- b) Im BVerfG-Beschluss vom 10.11.1998 wurde festgestellt, dass der Staat die Aufgabe habe, die Kinderbetreuung in der von den Eltern gewählten Form anzuerkennen und zu ermöglichen und an diese Entscheidung keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen.

Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

#### Ausbildungszeiten im Rentenrecht

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) fordert die gesetzgebenden Instanzen auf, bei bereits eingeleiteten und bevorstehenden notwendigen Reformen im Rentenrecht die kausalen Zusammenhänge innerhalb des Systems nicht aus den Augen zu verlieren. Zeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung von max. drei Jahren sind jeder rentenberechtigten Person anzurechnen, auch dann, wenn diese Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.

Seit dem 01.01.1997 wurden nicht nur die Ausbildungszeiten auf max. drei Jahre begrenzt, sondern anrechenbar sind diese Zeiten frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die verallgemeinernde Regelung nach dem Stichtagsprinzip verzerrt das Recht auf einen Sozialausgleich für max. drei Jahre Ausbildungszeit.

Der Kausalzusammehang zwischen Vergangenheit "allgemeine Schulpflicht" und Zukunft "Rentenalter" findet keine Berücksichtigung.

Hannover, den 09.06.2000

)



Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

## Landesfrauenräte gegen grenzenlose Split-Screen-Werbung im Fernsehen

Am 01.04.2000 trat der 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft. Danach ist "eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist". Werbeverbot besteht nur für die Übertragung von Gottesdiensten und Kindersendungen.

Die 16 Landesfrauenräte Deutschlands, die zusammen viele Millionen Frauen vertreten, protestieren aufs heftigste dagegen, dass ohne öffentliche Diskussion mit dem 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Split-Screen-Werbung, der sich fernsehende Bürger und Bürgerinnen nicht wie bei den Werbeblöcken durch Abschalten entziehen können, für fast alle Sendungen erlaubt wurde. Sie fordern die Ministerpräsidenten und die Ministerpräsidentin deshalb auf, im 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag für Split-Screen-Werbung den Katalog der Werbeverbote auf Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts auszudehnen.

KLFR

Zusammenschluß der Dachorganisationen der Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände aller Bundesländer

#### Resolution

# Geschlechterdifferenzierte und geschlechtsspezifische Datenerhebung und Auswertung

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Bundesregierung auf,

- das Bundesstatistikgesetz so zu ändern, dass zukünftig alle personenbezogenen Daten geschlechterdifferenziert und geschlechtsspezifisch erhoben, ausgewertet und veröffentlicht werden;
- 2. die in den Ministerien geführten Statistiken ebenfalls geschlechterdifferenziert und geschlechtsspezifisch zu erheben und auszuwerten.